



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1976	Berlin, den 12. August 1976	Teil I Nr. 29
------	-----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29.7.76	Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche	385
22. 7. 76	Bekanntmachung	386
30. 6. 76	Anordnung über die Ehrenkleidung in der Metallurgie.....	386
12. 7. 76	Anordnung über die planmäßige Erfassung von Altrohstoffen.....	387
21. 7. 76	Anordnung über eine Volks-, Berufs-, Wohnraum- und Gebäude-Probezahlung.....	392
29. 7. 76	Anordnung Nr. 27 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	392

Verordnung über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche vom 29. Juli 1976

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen aller Eigentumsformen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

(1) Für Werktätige, die im Drei- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, wird die wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden auf 40 Stunden verkürzt.

(2) Für Werktätige, die im Zweischichtsystem arbeiten, wird die wöchentliche Arbeitszeit von 43^{3/4} Stunden auf 42 Stunden verkürzt.

§ 3

(1) Für alle vollbeschäftigten werktätigen Mütter, zu deren eigenem Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören, wird die wöchentliche Arbeitszeit auf 40 Stunden verkürzt. Diese verkürzte Arbeitszeit gilt auch für vollbeschäftigte werktätige Mütter, die in ihrem Haushalt ein schwerstgeschädigtes Kind mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, auf Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI bzw. ein, blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres zu versorgen haben.

(2) Der Anspruch auf die 40-Stunden-Arbeitswoche endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die im Abs. 1 geforderten Voraussetzungen entfallen.

§ 4

Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf 40 bzw. 42 Stunden gilt auch für Schichtarbeiter gemäß § 2 und werktätige Mütter gemäß § 3, die infolge schwerer oder gesundheitsgefährdender Arbeit nach der Anordnung Nr. 4 vom 20. Juli 1967 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II Nr. 70 S. 483) verkürzt arbeiten, soweit nicht bereits eine kürzere wöchentliche Arbeitszeit festgelegt ist.

§ 5

(1) Mit der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit sind in den Betrieben mit den zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen solche Arbeitszeitregelungen zu vereinbaren, die den Interessen der Werktätigen entsprechen und die Produktionsbedingungen berücksichtigen.

(2) Die Betriebe haben die sich aus der Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit ergebenden Fragen der Gestaltung des Berufsverkehrs mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen bis zum 20. Oktober 1976 abzustimmen.

§ 6

(1) Die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit erfolgt ohne Lohnminderung unter Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche.

(2) Die tariflichen Stunden- und Monatslöhne sowie Gehälter bleiben unverändert.

(3) Werktätigen, die Stundenlohn erhalten, wird für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Lohn ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes gezahlt. Werktätigen, die zum Monatslohn bzw. Gehalt zusätzliche Zahlungen, wie monatliche Prämien, Erschwerniszuschläge u. a., erhalten, ist für den durch die Arbeitszeitverkürzung ausfallenden Arbeitsverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ein entsprechender Durchschnittsbetrag zu gewähren. Die Berechnung des Durchschnittsverdienstes bzw. Durchschnittsbetrages erfolgt nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die